

1, Anästh,IntensivM,SchmerzTh, ab 1.1.09

Neu eingeführt zum 1.1.2009

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

**Fachtierarzt für
Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie**

I. Aufgabenbereich

Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie bei Wirbeltieren

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A) Anästhesiologische Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gemäß Abschnitt V. unter Anleitung eines Fachtierarztes

für Anästhesiologie

4 Jahre

Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere, Pferde, Zoo-, Gehege- und Wildtiere oder zum Teilgebiet Chirurgie können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist.

einem Jahr

Die Gebietsbezeichnungen Kleintiere, Pferde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere sowie die Teilgebiete Chirurgie und Innere Medizin können mit

zwei Jahren

angerechnet werden, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist.

B) Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland im Bereich Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie mit insgesamt 160 Stunden,

sowie

Nachweis der Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation).

C) Vorlage von Kurzberichten gemäß Abschnitt IV. B)

D) Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle (Narkoseprotokolle) der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen (Anhang).

E) Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

1, Anästh,IntensivM,SchmerzTh, ab 1.1.09

Neu eingeführt zum 1.1.2009

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

IV.Wissensstoff

A) Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten

1. Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane, des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts
2. Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente, keislauf-wirksame Pharmaka)
3. Pathophysiologische Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung und der Schmerzerkennung und -therapie
4. Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Parameter der parenchymatösen Organe, Hormonparameter, Blutbild, Wasser- und Elektrolythaushalt, Blutgase, Säure-Basen-Haushalt)
5. Anästhesierelevante Befunde von bildgebender Diagnostik
6. Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde
7. Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
8. Euthanasie von Wirbeltieren
9. Präanästhetisches Handling (Zwangmaßnahmen) zur Fixierung von unkooperativen Tieren
10. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die das Gebiet betreffen

Kurzberichte (Thema und Anzahl)

Anästhesien bei Jungtieren (Säuglingen)	5
Anästhesien bei geriatrischen Patienten	10
Anästhesie und perioperative Therapie	
- bei Patienten mit Niereninsuffizienz	2
- bei Patienten mit Lebererkrankungen	2
- bei Patienten mit Herzerkrankungen	5
- bei Patienten mit hormoneller Dysfunktion	2
Erkennung und Behandlung einer Narkosekomplikation oder eines Zwischenfalls (z.B. Exzitationen, Atemdepression, Atemstillstand, Gerätefehler, Bradykardie, Tachykardie)	5
Perioperative Schmerztherapie inkl. -einschätzung	5
Therapie chronischer Schmerzen	5
Kardiopulmonale Reanimation	2
Erstversorgung von Notfallpatienten	5
Infusionstherapie bei Störungen des Säure-Basen-Haushaltes	5
Infusionstherapie bei Störungen des Elektrolytgleichgewichtes	5
Distanzimmobilisation	2

1, AnästH,IntensivM,SchmerzTh, ab 1.1.09

Neu eingeführt zum 1.1.2009

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
3. Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt
4. Fachtierärztlich geleitete Zoos mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B), C), D) und E) nachgewiesen sind.